

Hauptsache Gesetz – egal, ob´s hilft

Was muss eigentlich noch passieren, damit das Waffenrecht verschärft wird? Das Bundesverfassungsgericht hält still.

Von Roman Grafe

Ein Rückblick aufs frühe Jahr: Während in Karlsruhe im Januar 2013 die Verfassungsrichter Michael Gerhardt, Monika Hermanns und Peter Müller darüber beraten haben, ob das deutsche Waffengesetz die Bürger verfassungsgemäß vor den Gefahren tödlicher Sportwaffen schütze, erschossen allein in diesem einen Monat drei Sportschützen fünf Menschen.

Am Neujahrstag werden in Eberbach bei Heidelberg ein Lehrer und Stadtrat sowie dessen Frau erschossen. Der Mord wird erst bekannt, als der zweijährige Enkelsohn des Ehepaars zwei Tage später weinend vor dem Haus steht. Am 12. Januar 2013 erschießt ein Sportschütze in Ingelbach bei Köln seine Freundin und deren Großmutter noch während ihres Notrufs bei der Polizei. Am 18. Januar erschießt ein Sportschütze in Schwabach bei Nürnberg seine Ehefrau mit seinem Revolver.

Aber am 23. Januar beschloss die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts, dass „die Vorschriften des Waffengesetzes von Verfassung wegen nicht beanstandet werden“ könnten. (Az. 2 BvR 1645/10)

Nach dem Winnender Schulmassaker im März 2009 musste „Die Zeit“ auf die Selbstverständlichkeit hinweisen, dass „echte Beretta-Pistolen nicht gut sind für gefährdete Jugendliche“. In dieser Zeitung stand, das gültige Waffengesetz sei „ein Witz, weil im Grunde jeder, der das Bedürfnis dazu hat, an eine großkalibrige Knarre“ komme. Doch die politisch Verantwortlichen beruhigten die schockierte Bevölkerung mit der „Simulation eines neuen Waffenrechts“ („Süddeutsche Zeitung“). Für den „Spiegel“ war das „verschärfte Waffenrecht nach Winnenden“ ein „Reförmchen“, für andere nichts als „Placebo-Politik“ (stern.de).

Der Autor dieser Zeilen hat im Juli 2010 gemeinsam mit zwei Eltern von in Winnenden erschossenen Schülerinnen Verfassungsbeschwerde eingelegt und dabei auf das So-Tun-als-ob des Gesetzgebers hingewiesen. Das Gericht hat die Beschwerde gar nicht zur Entscheidung angenommen, da diese keine grundsätzliche Bedeutung habe und „keine Aussicht auf Erfolg hat“. Zu welchem Ergebnis wäre es gekommen, wenn es selbst abgewogen hätte, ob das Waffenrecht dem Maßstab des Bundesverfassungsgerichts von 1993 gerecht wird? „Der Staat muss zur Erfüllung seiner Schutzpflicht ausreichende Maßnahmen normativer und tatsächlicher Art ergreifen, die dazu führen, dass ein – unter Berücksichtigung entgegenstehender Rechtsgüter – angemessener und als solcher wirksamer Schutz erreicht wird (Untermaßverbot).“

Wer eignet sich für Waffenbesitz?

Schützt das deutsche Waffenrecht angemessen und wirksam? Die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts begründet ihre Feststellung, das Waffengesetz sei nicht verfassungswidrig, allein mit Bestimmungen des Gesetzes, die ganz offensichtlich nicht dazu geeignet sind, Straftaten gegen das Leben mit tödlichen Sportwaffen zu verhindern oder auch nur wesentlich zu erschweren: Voraussetzung für die Erteilung einer Waffenerlaubnis seien, so die Richter, „grundsätzlich die Volljährigkeit des Antragstellers, dessen Zuverlässigkeit und persönliche Eignung sowie der Nachweis der erforderlichen Sachkunde und eines Bedürfnisses“.

Dieses „Schutzkonzept des Waffengesetzes“ ist unzureichend: Mehr als hundertvierzig Menschen wurden seit 1991 mit Waffen von Sportschützen getötet. Die meisten Täter waren volljährig, sie galten bis zur Tat amtlich bestätigt als zuverlässig und persönlich geeignet. Sie hatten zuvor ihr Bedürfnis nach dem Erwerb der Tatwaffe nachgewiesen, ebenso ihre Sachkunde im Umgang mit Waffen. Einer von ihnen war Robert S.: Er erschoss beim Amoklauf im April 2002 am Gutenberg-Gymnasium Erfurt sechzehn Menschen mit einer Glock-Pistole, die auch beim Sportschützen-Massaker auf Utøya 2011 Tatwaffe war.

Es wird auch nicht die besondere Zuverlässigkeit des Antragstellers auf Waffenbesitz geprüft, sondern allein, ob er durch Eintragungen im Strafregister oder ähnliches als besonders unzuverlässig erscheint. So kommt es, dass bis heute auch psychisch Labile, Alkoholiker, DDR-Grenztruppen-Offiziere, Stasi-Männer, Neonazis, „Hells Angels“ und andere als Sportschützen tödliche Waffen besitzen und damit trainieren dürfen.

Der Gesetzgeber habe, so die Richter weiter, eine sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition angeordnet. Jedoch wurde die Mehrzahl der Sportwaffen-Morde von Waffenbesitzern begangen, die ihre Pistolen und Gewehre ordnungsgemäß aufbewahrt hatten bis zum Tattag.

Mit Verweis auf die zitierten Passagen des Waffengesetzes ziehen die drei Karlsruher Richter den Schluss: „Bei dieser Rechtslage lässt sich weder feststellen, dass die öffentliche Gewalt überhaupt keine Schutzvorkehrungen gegen die von Schusswaffen ausgehenden Gefahren getroffen hat, noch, dass offensichtlich die getroffenen Regelungen und Maßnahmen in ihrer Gesamtheit gänzlich ungeeignet oder völlig unzulänglich wären, um die Allgemeinheit vor den Gefahren des missbräuchlichen Umgangs mit Schusswaffen zu schützen.“

Das bleibt nicht mehr als eine Behauptung, solange es das Gericht ablehnt, in einem gründlichen Verfahren den Sachverhalt detailliert aufzuklären (Tatsachen feststellen und Beweise erheben) und die rechtliche Würdigung in einem ausführlichen Urteil plausibel zu begründen.

Streng juristisch gesehen, müsste die nun erfolgte verfassungsrechtliche Bestätigung des Waffengesetzes unabhängig von einer möglicherweise weitaus höheren Opferzahl gelten. Also auch, wenn beispielsweise statt jährlich zehn Sportwaffen-Opfer in Deutschland täglich zehn Tote zu beklagen wären (was in etwa amerikanischen Verhältnissen entspräche).

Eine reine Placebo-Entscheidung

Wodurch wäre denn für die drei Karlsruher Richter die Grenze des Untermaßverbotes erreicht? Das Bundesverfassungsgericht hat zum Untermaßverbot im Jahr 1993 erklärt: „Die Vorkehrungen, die der Gesetzgeber trifft, müssen für einen angemessenen und wirksamen Schutz ausreichend sein und zudem auf sorgfältigen Tatsachenermittlungen und vertretbaren Einschätzungen beruhen.“

Als dritter Richter der Kammer hat Peter Müller die jetzige Ablehnung der Beschwerde zu verantworten. Was als böser Witz erscheint, halb Bananenrepublik, halb Diktatur: Als saarländischer Ministerpräsident (CDU) hat Peter Müller das lasche Waffengesetz zwischen 2001 und 2009 mitgestaltet, mitbeschlossen – und es 2013 als Bundesverfassungsrichter „endgültig“ als rechtmäßig bestätigt. Ausdrücklich bezieht sich das Gericht auf die angeblichen Gesetzesverschärfungen „als Reaktion auf die Amokläufe von Erfurt und Winnen-

den“ und erwähnt die unter Mitwirkung Peter Müllers 2009 veränderten Paragraphen (4, 8, 14, 36, 52).

Als Ministerpräsident des Saarlandes und Bundesrats-Mitglied sprach sich Peter Müller nach dem Erfurter Schulmassaker 2002 dagegen aus, dass Sportschützen künftig erst mit 25 Jahren scharfe Waffen besitzen dürften. Im April 2007 ließ er sich als Schirmherr des Deutschen Schützentages vom mächtigsten deutschen Sportschützen bereitwillig die Marschroute vorgeben: Der ehemalige, im vergangenen September verstorbene Präsident des Deutschen Schützenbundes, Josef Ambacher, polterte in Saarbrücken gegen „übertriebene und nutzlose Gesetze“.

Seine Rechtfertigungen haben – teils bis aufs Wort identisch – Bundesregierung und Bundestag übernommen, wenn es darum ging, Forderungen nach wirksamen Verschärfungen des Waffenrechts abzuwehren: „Allein die strengen Überprüfungen der Sachkunde und die gesetzeskonformen Regelungen bei der Ausstellung des Bedürfnisses eines Schützen stellen eine extrem hohe Hürde für den Missbrauch im Umgang mit unseren Sportgeräten dar. Hinzu kommen regelmäßige Überprüfungen der Zuverlässigkeit unserer Schützen durch die Behörden“, so Ambacher. Genau diese Placebo-Regelungen im Waffengesetz stellte nun auch Peter Müller in der Ablehnung der Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz als ausreichend hohe Hürden für den Missbrauch tödlicher Sportwaffen dar.

Das Bundesverfassungsgericht hat von Bundesregierung und Bundestag die Parole „verschärftes Waffenrecht nach Erfurt und Winnenden“, die sich als reine Fiktion erwies, ohne Nachfragen übernommen und mit der Autorität eines Verfassungsorgans beglaubigt. Statt das Placebo-Gesetz für verfassungswidrig zu erklären, haben es die Richter durch eine Placebo-Entscheidung legitimiert. Aber der öffentliche Widerspruch ist schwach; man glaubt gern die beruhigende Botschaft des Gerichts, wenn man sich zuvor von Sportschützen-Funktionären und Politikern hat ruhigstellen lassen.

Unterdessen muss die Mordchronik fortgeschrieben werden: Am 23. März 2013 wird in Recklinghausen eine Frau von einem Sportschützen mit fünf Kugeln erschossen. Sie ist in Begleitung zweier Polizisten in ihre Wohnung gegangen, um persönliche Dinge herauszuholen, da sie sich von ihrem eifersüchtigen Ehemann hat trennen wollen. Im April wird der Landrat des Kreises Hameln-

Pymont in seinem Büro von einem (ehemaligen) Sportschützen erschossen, der wegen unerlaubten Waffenbesitzes bereits vorbestraft war.

Es bleibt vorläufig nur die Möglichkeit, beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg zu intervenieren. Die Karlsruher Entscheidung muss korrigiert werden.

Roman Grafe ist Buchautor und Filmemacher sowie Sprecher der Initiative „Keine Mordwaffen als Sportwaffen!“

Eine Langfassung dieses Beitrags mit Quellenangaben steht unter:
www.sportmordwaffen.de